

Aktenzeichen:
152 C 1290/14



Amtsgericht
Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2014

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 17.06.2014 wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages fortsetzen.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin von Rechten an dem Filmwerk [REDACTED]. Am 29.01.2011 wurde durch die von der Klägerin damit beauftragte Fa. ipoque GmbH eine Urheberrechtsverletzung unter einer angeführten IP-Adresse über ein Filesharing-Netzwerk festgestellt.

Die IP-Adresse wurde im Rahmen eines zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens dem Beklagten zugeordnet.

Die Klägerin begehrt Schadenersatz in Höhe von jedenfalls 600,00 € und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 506,00 €.

Nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens erging gegen den Beklagten am 17.06.2014 ein den Anträgen der Klägerseite entsprechendes Versäumnisurteil, Bl. 96 f d.A.

Dieses wurde dem Beklagtenvertreter am 23.06.2014 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 07.07.2014, eingegangen vorab per Telefax bei Gericht am gleichen Tage, hat der Beklagte gegen das Versäumnisurteil form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Er bestreitet eine Urheberrechtsverletzung im Wege der Teilnahme an einem Peer to Peer-Netzwerk. Ihm sei das Filmwerk [REDACTED] unbekannt. Der klägerseits geltend gemachte Schadenersatz sei zudem überhöht.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht ausdrücklich Bezug auf die zu der Akte gelangten Schriftsätze und Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet, weshalb das am 17.06.2014 ergangene Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten war.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zunächst einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 600,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG und zudem einen Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 506,00 € gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

I. Zum Schadenersatzanspruch:

Die auf Zahlung von Schadenersatz gerichtete Klage ist begründet.

Gemäß § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der das Urheberrecht widerrechtlich verletzt auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Beklagte hat keine Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit des Ermittlungsvorganges der Zuordnung seiner IP-Adresse zu der festgestellten Urheberrechtsverletzung erhoben.

Als Inhaber des Internetanschlusses haftet der Beklagte der Klägerin deshalb persönlich für die über seinen Anschluss begangenen Rechtsverletzungen.

Die Klägerin kann sich insoweit auf eine tatsächliche Vermutung berufen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, welche zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung auch verantwortlich ist (BGH, Urteil v. 12.05.2010, Az: I ZR 121/08).

Es oblag nunmehr dem Beklagten, diese zu seinen Lasten streitende Vermutung zu widerlegen.

Der Vortrag des Beklagten war insoweit nicht ausreichend.

Die tatsächliche Vermutung, der Anschlussinhaber sei für die Rechtsverletzung verantwortlich, wird nur dann widerlegt, wenn zweifelsfrei nachgewiesen oder gerichtlich festgestellt wird, dass weder der Anschlussinhaber persönlich noch eine andere Person aus seiner Sphäre verantwortlich waren. Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte nicht nachgekommen. Er hat vielmehr unsubstantiiert in Abrede gestellt, die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Damit wird den Anforderungen, welche nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellen sind, nicht genügt.

Der Beklagte hat jedenfalls fahrlässig gehandelt und ist der Klägerin deshalb zum Ersatz des hier entstandenen Schadens verpflichtet.

Was die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes anbelangt, so hat die Klägerseite in der umfangreichen Anspruchsbegründung vom 02.05.2014 substantiiert dargetan, es sei jedenfalls ein Schaden in Höhe von 600,00 € entstanden.

Dabei hat sie sich der Berechnungsmethode der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG bedient.

Der Beklagte schuldet der Klägerin deshalb Schadenersatz in Höhe von jedenfalls 600,00 €.

Mit der Zahlung dieses Betrages befindet sich der Beklagte auf der Grundlage des vorgerichtlichen Anwaltsschreibens vom 08.08.2013 jedenfalls seit dem 16.08.2013 in Verzug.

Die Höhe der von der Klägerin geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

II. Zum Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Zahlung von 506,00 € gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Die Klägerin hat dem Beklagten Gelegenheit gegeben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewährten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Der Beklagte hat diese Gelegenheit nicht genutzt.

Die Abmahnungen waren den vorherigen Ausführungen auch berechtigt, so dass die Klägerin von dem Beklagten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann.

Gegen die Geltendmachung einer 1,0 Geschäftsgebühr und den Ansatz eines Gegenstandswertes von 10.000,00 € für ein Filmwerk bestehen seitens des Gerichts keine Bedenken.

Die Vorschrift des § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG n.F. ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Ohne dass es darauf ankäme, dürfte es sich zudem in dem vorliegenden Fall nicht um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handeln.

Was den Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten für die Abmahnung vom [REDACTED] anbelangt, so ergibt sich der Zinsanspruch der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach gleichfalls aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.

Der Gebührenstreitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal
Bahnhofstr. 33

67227 Frankenthal/Pfalz

einzulegen.


Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 04.09.2014

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle